

## **Präambel**

Jeder, der die Abfallentsorgung der Stadt Leipzig nutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Oberstes Ziel ist die Abfallvermeidung.

Lassen sich Abfälle nicht vermeiden, so hat die Verwertung Vorrang.

Erst an letzter Stelle steht die umweltverträgliche Beseitigung nicht vermeidbarer und nicht verwertbarer Abfälle.

Die Stadtverwaltung Leipzig übernimmt in Bezug auf das Erreichen der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. So sollen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf Flächen, die Eigentum der Stadt sind, Speisen und Getränke grundsätzlich nur in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Dies gilt entsprechend auch für kommunale Märkte (siehe Marktordnung).

Die Stadtverwaltung hat, insbesondere im Beschaffungswesen, bei der Planung und bei Baumaßnahmen, deren Träger sie ist, so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Verwertung durchgesetzt wird. Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit auszeichnen und die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zur Reduzierung des Abfallaufkommens führen. Erzeugnisse, deren Einsatz auf Grund ihrer Zusammensetzung, bestimmter Inhaltsstoffe, ihrer Herkunft oder ihrer energieintensiven Herstellung nicht umweltverträglich ist, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben grundsätzlich auszuschließen.

Die Stadtverwaltung wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese die Entstehung von Abfällen vorbildlich vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen bzw. die Verwertung fördern. Mit diesen Selbstverpflichtungen will die Stadtverwaltung ein Signal für die Leipziger Bürger setzen und zum Schutz der Ressourcen und zur Erhaltung der Lebensqualität beitragen.

## **Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 06. 2009 (SächsGVBl. S. 323),
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05. 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 138),
- in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), sowie
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. 06. 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. 10. 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 20. 11. 2008 (Beschlussnummer RBIV-1394/08, veröffentlicht im Amtsblatt 22/08 vom 29. 11. 2008), geändert durch Ratsbeschluss RBV-43/09 vom 19. 11. 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/09 vom 05. 12. 2009), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten,
  - zur Verwertung der nicht vermeidbaren Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

### **§ 2 Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Territorium gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

- (2) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern aller in ihrem Territorium angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und das Einsammeln und Befördern aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Es wird ein Bürgertelefon „Abfall“ unterhalten. Die Rufnummer und die Beratungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

### § 3 Begriffsbestimmung

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist.

**A. Abfälle zur Verwertung** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden. Dazu gehören z. B. Bioabfälle (s. § 18), Hohlglas, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall, Verpackungen aus Papier und Pappe, Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften, Haushaltsschrott (s. § 15), Elektroschrott (s. § 19).

**B. Abfälle zur Beseitigung – Restabfälle.**

- 1. Restabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, nicht verwertet werden und regelmäßig in genormten Behältern (s. § 10 (2)) gesammelt werden. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen.
  - 2. Gewerbliche Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).
- (2) **Autowracks** im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltepunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.
  - (3) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abbruchabfälle, Bauschutt, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
    - A. Abbruchabfälle** sind z. B. Fenster, Türen und Sanitärkeramik.
    - B. Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

- C. Baustellenabfälle** sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- D. Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- E. Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (4) **Bereitstellplatz.** Platz **im öffentlichen Verkehrsraum** an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Behälter am Leerungstag vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitgestellt werden.
- (5) **Biologisch abbaubare organische Abfälle (Bioabfälle)** im Sinne dieser Satzung sind
- A. Bioabfälle aus Haushaltungen.**
- Das sind
1. Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Backwarenreste, Speisereste,
  2. sonstige Abfälle wie Küchenkrepp, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu von nicht fleischfressenden Tieren,
  3. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume.
- B. Bioabfälle aus öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Anfallstellen.**
- Das sind
1. nicht tierische Speise- und Nahrungsmittelabfälle wie Küchen- und Kantine-abfälle, Abfälle von Obst und Gemüse aus Verkaufseinrichtungen und Märkten, Reste aus der Nahrungs- und Genussmittelzubereitung, überlagerte Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ohne Verpackung bzw. mit Verpackung, wenn diese kompostierbar ist, soweit sie nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen,
  2. kompostierbare Verpackungsabfälle wie durch Lebensmittel verschmutzte Kartonagen und Holzstiegen, kompostierbares Geschirr,
  3. pflanzliche Garten- und Parkabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen wie Rasenschnitt, Hecken- und Strauchschnitt.
- (6) **Elektroschrott** im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wie Haushaltgroßgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Elektrowerkzeuge, Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe, der Kommunikations- und Informationstechnik, Uhren, Spielzeug usw. soweit sie elektrische oder elektronische Bauelemente enthalten.

- (7) **Krankenhausabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Das sind Wund- und Gipsverbände, Spatel, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegkleidung und Windeln.
- (8) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind auf Märkten anfallende Abfälle zur Beseitigung, z. B. nicht verwertbare Verpackungsmaterialien.
- (9) **Schadstoffe** sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit Restabfällen gesammelt, transportiert und beseitigt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Altmedikamente, Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farbreste, Batterien, Säuren, Laugen, Salze, Haushaltchemikalien und die Verpackungen der genannten Schadstoffe mit Restinhalten.
- (10) **Sperrmüll** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die auf Grund ihrer Abmessungen oder ihrer Beschaffenheit nicht gemeinsam mit Restabfällen in einem Behälter von maximal 80 l gesammelt werden können. Zum Sperrmüll gehören z. B. Möbelstücke, Teppiche und Matratzen.  
Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel, Autoreifen sowie Bau- und Abbruchabfälle z. B. Fenster, Türen und Sanitärkeramik.
- (11) **Standplatz.** Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübertragung**

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt sind.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten außerdem als angefallen, wenn sie vom Abfallerzeuger oder -besitzer unmittelbar zu den Wertstoffhöfen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
- (3) Schadstoffe gelten als angefallen mit der Abgabe durch den Erzeuger oder Besitzer am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle in der Löbniger Straße 7.
- (4) Eine Durchsuchung oder Entnahme angefallener Abfälle durch Dritte ist, sofern keine schriftliche Erlaubnis der Stadt vorliegt, untersagt. Das gilt ebenfalls für Blaue Tonnen an Wertstoffinseln.
- (5) Nicht nach § 5 ausgeschlossene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder an den Wertstoffhöfen abgegeben worden sind.

- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen.

### **§ 5 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht durch die Stadt sind die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (2) Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht sind weiterhin ausgeschlossen:
- Kraftfahrzeuge und Anhänger und Teile dieser,
  - Sperrmüll, wenn er wegen seines Gewichtes oder seiner Beschaffenheit nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung (s. § 19 (5)) gesammelt und befördert werden kann,
  - Bau- und Abbruchabfälle,
  - Baumstämme und Wurzelstöcke.

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümergemeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht). Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschlussberechtigten in der angegebenen Reihenfolge
- a) die Erbbauberechtigten,
  - b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen des § 2 dieser Satzung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Für Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, ausgenommen die Wertstoffe über die Sammlung eines privatrechtlichen Dualen Systems (s. § 15), ist die Stadt berechtigt, die zu entsorgenden Abfallarten und Mengen in Abhängigkeit von der Zahl der genutzten Restabfallbehälter festzulegen.

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschluss- und Benutzungspflichtigen in der angegebenen Reihenfolge
- a) die Erbbauberechtigten,

b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.

Das Grundstück wird durch das Grundbuch definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend § 2 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. (1) und alle anderen Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der städtischen Abfallentsorgung anzudienen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. (1) und alle anderen Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Restabfällen (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die gewerblichen Restabfälle der städtischen Abfallentsorgung anzudienen. Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen dann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück keine gewerblichen Restabfälle gemäß § 3 (1) B. 2. anfallen.
- (4) Das bereitzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfall beträgt für Haushaltungen 20 l pro amtlich gemeldete Person. Der kleinste zum Einsatz kommende Restabfallbehälter hat ein Volumen von 80 Litern. Für Bioabfälle, die über die Biotonne gesammelt werden (s. § 18 (1)), sind 10 l pro amtlich gemeldete Person vorzuhalten. Die kleinste Biotonne hat ein Volumen von 120 Litern.

Beim Mindestbehältervolumen handelt es sich um das für die Ausstattung vorzuhaltende Behältervolumen als Umlageschlüssel für die Verwertungsgebühr und *nicht* um ein Pflichtvolumen, das im 14-täglichen Turnus mindestens zur Leerung bereitzustellen ist.

Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit nicht Behälterüberfüllungen und Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.

- (5) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restabfall nach den Einwohnergleichwerten laut Anlage 2 ermittelt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich aus Absatz 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 4 vorzuhaltende Behältervolumen angerechnet werden.

Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Bei Neuanschluss/Abmeldung eines anschlusspflichtigen Grundstücks hat der Anschlusspflichtige dies einen Monat *vor* dem Bezug/der Abmeldung des Grundstücks schriftlich anzuzeigen. Die Änderung der Anschrift des Anschlusspflichtigen ist innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beabsichtigte Änderungen von Größe und/oder Anzahl der Abfallbehälter sind einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

Die für die Anzeigen zu verwendenden Formulare sind bei der Stadtreinigung, über das Internet ([stadtreinigung-leipzig.de](http://stadtreinigung-leipzig.de) → Formulare) und in den Bürgerämtern erhältlich.

- (2) Jeder Wechsel des Anschlusspflichtigen ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (3) Der Bereitstellplatz der Abfallbehälter am Leerungstag ist bei Neuanlage oder Änderung einen Monat im Voraus schriftlich der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, anzuzeigen.
- (4) Baumaßnahmen vor dem Grundstück, die die Abfallsammlung beeinflussen, sind durch den Eigentümer eines Grundstücks unverzüglich der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich anzuzeigen. Die zu erwartende Beeinträchtigung und das betreffende Grundstück sind anzugeben.
- (5) Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen (Eigenkompostierung) ist durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich mitzuteilen.

Wenn die Stadt einen Monat nach Eingang der Erklärung keine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt.

Wird die Eigenkompostierung ganz oder teilweise eingestellt, ist dies durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (6) Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, auf Anforderung auch schriftlich, Auskunft zu geben.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

- (3) Den Mitarbeitern der Stadt und beauftragten Dritten ist bei Bedarf ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit ihrem Dienstausweis bzw. durch Vollmacht auszuweisen.
- (5) Bei Abmeldungen von Grundstücken von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, zum Zwecke der Abholung kurzfristig Zugang zu den Behältern erhält.

## **§ 10 Abfallbehälter**

- (1) Entsorgungspflichtige Abfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle sind folgende amtlich gekennzeichnete Behälter zugelassen:
  - 80-l-Restabfallbehälter,
  - 120-l-Restabfallbehälter,
  - 240-l-Restabfallbehälter,
  - 1 100-l-Restabfallbehälter,
  - 120-l-Bioabfallbehälter (120-l-Biotonne),
  - 240-l-Bioabfallbehälter (240-l-Biotonne),
  - Abfallgroßcontainer,
  - Abfallpressen,
  - amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke,
  - amtlich gekennzeichnete Restabfallsack.

Bei besonderen baulichen Bedingungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen der Einsatz von Spezialpressen (Fremdpressen) genehmigt werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Art und Anzahl sind nach den Regelungen dieser Satzung zu bestimmen. Die Unterhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung durch die Stadt.
- (4) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel vollständig schließen lassen. Das Einbringen heißer Asche sowie Einschlämmen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Verdichten des Inhaltes mit mechanischen Hilfsmitteln („Müllpacker“ u. Ä.), das zu Schäden an den Behältern führen kann. Die maximale Gesamtlast nach Anlage 3 Punkt 4. darf nicht überschritten werden.
- (5) Abfallbehälter bis zur Größe von 1 100 l und Abfallpressen dürfen nicht mit massiven und schweren Gegenständen wie Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen u. Ä., die zur Beschädigung der Belademechanismen der Sammelfahrzeuge bzw. der Abfallpressen führen können, gefüllt werden.

- (6) Die Benutzung der Abfallbehälter für die Sammlung flüssiger Abfälle sowie von Eis und Schnee ist untersagt.
- (7) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten u. Ä. ist untersagt. Lediglich die Adresse darf zur eindeutigen Zuordnung in Form von bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erhältlichen Aufklebern auf dem Behälter angebracht werden.
- (8) Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Behälter entstehen, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (9) Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter nach Absprache mit der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Anschlusspflichtigen verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag bis 6.00 Uhr unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern und Sammelfahrzeugen vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.
- (10) Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter enthalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Die Zuordnung *eines* Behälters zu *mehreren* Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Gebührenpflichtigen ist nicht möglich. Behälter ohne Chip sind nicht zugelassen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

### **§ 11 Standplatz und Bereitstellplatz für Abfallbehälter**

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz (s. § 3 (11)) für Abfallbehälter vorzuhalten.
- (2) Der Standplatz der Behälter darf nicht auf öffentlichen Straßen (gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz) angelegt werden. Lediglich am Abholtag dürfen die Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße möglichst ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss am Abholtag bis 6.00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (s. a. § 3 (4)).
- (3) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt (z. B. durch Baumaßnahmen) gesperrt ist.
- (4) In besonderen Fällen kann die Stadt den Bereitstellplatz anordnen. Das gilt insbesondere bei Stichstraßen und Privatstraßen.

- (5) Werden Abfallbehälterschränke genutzt, hat der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Behälter zur Leerung ebenfalls im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen. Ist die Anfahrt unmittelbar an die Abfallbehälterschränke möglich, kann die Entnahme der Abfallbehälter kostenpflichtig durch den Entsorger erfolgen.

Die Entgelte werden im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

## **§ 12 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter**

- (1) Die Leerung der gemäß § 10 (2) zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach festgelegten Tourenplänen grundsätzlich im 14-täglichen Turnus. Über den Zeitpunkt der Behälterentleerung entscheidet die Stadt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf einen bestimmten Räumtag.
- (2) Die Leerung der vom Anschlusspflichtigen oder durch einen von ihm Beauftragten an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellten Abfallbehälter findet montags bis freitags zwischen 6.00 und 16.00 Uhr statt. Im Ausnahmefall gemäß § 13 dieser Satzung bzw. nach Wochenfeiertagen kann die Leerung auch samstags und sonntags zwischen 6.00 und 14.00 Uhr durchgeführt werden.

Nach Wochenfeiertagen verschieben sich die Leerungen an allen dem Feiertag folgenden Tagen der Woche grundsätzlich auf den jeweils nächsten Tag. Bei Häufung von Wochenfeiertagen werden die speziellen Regelungen ortsüblich bekannt gegeben.

- (3) Am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum bereitstehende Abfallbehälter, die nicht vollständig gefüllt sind, gelten als gefüllt und werden geleert.
- (4) Können die Restabfallbehälter oder Biotonnen aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am planmäßigen Leerungstag nicht entleert werden, führt die Stadt bei Bedarf die Sammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gegen gesonderte Gebühr durch. Hinderungsgründe für die Entleerung der Behälter sind zum Beispiel:
- festgefrorene und/oder verdichtete Abfälle,
  - Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind,
  - nicht am Abholtag an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bis 6.00 Uhr bereitgestellte Behälter,
  - versperrte Zugänge z. B. durch parkende Fahrzeuge.
- (5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder eines von ihm Beauftragten beseitigt die Stadt einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall von Restabfall oder Bioabfällen durch eine oder mehrere Zusatzberäumungen (Sonderleerungen).

Für kurzzeitigen Mehranfall kann ein amtlich gekennzeichnete Restabfallsack genutzt werden. Dieser ist bei der Stadt, Kasse Stadtreinigung, zu erwerben. Mit

dem Kauf des amtlich gekennzeichneten Restabfallsackes wird die Entsorgung des gefüllten Sackes am regulären Leerungstag der Restabfallbehälter bezahlt. Bei Sonderleerungen oder bei Nutzung eines Restabfallsackes sind die Behälter bzw. Säcke am üblichen Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum (s. § 3 (4)) zur Leerung bereitzustellen.

- (6) Eines Antrages oder der Einwilligung des Anschlusspflichtigen bedarf es nicht, wenn die Zusatzberäumung der Behebung von Missständen dient, die insbesondere durch Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) eingetreten sind. Als Nebenablagerung zählt ebenfalls die Überfüllung von Behältern, durch die sich der Deckel nicht vollständig schließen lässt.
- (7) Bei mehr als viermaliger Behälterüberfüllung oder Nebenablagerung nacheinander ist die Stadt berechtigt, das Behältervolumen auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das erforderliche Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige von der Stadt schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### **§ 13 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 14 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen (gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz) und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

### **§ 15 Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Es werden insbesondere folgende Abfälle zur Verwertung erfasst:
  - Bioabfälle (s. § 18),
  - Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften (Blaue Tonne),
  - Haushaltsschrott (Wertstoffhöfe),
  - Elektroschrott (s. § 19 (1)),
  - CDs und DVDs (Wertstoffhöfe, Schadstoffmobil),
  - Wertstoffe über die Sammlung eines privatrechtlichen Dualen Systems
    - a) Hohlglas (Glassammelbehälter),
    - b) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (Blaue Tonne),

- c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, aus Verbundstoffen und aus Metall (Gelbe Tonne oder Gelber Sack).

*Anmerkung:* Im Rahmen der privatrechtlichen Sammlung über die „Gelbe Tonne plus“ können auch materialgleiche Nichtverpackungen und elektrische Kleingeräte (Maße max. 30 x 30 x 30 cm) in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack eingeworfen werden.

- (2) Zur Getrenntsammlung von ausgewählten Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen werden gesonderte Sammelbehälter entsprechend den vertraglichen Festlegungen des jeweiligen Wertstoffentorgers mit dem Systembetreiber im Bringesystem oder direkt auf dem Grundstück aufgestellt.

Wertstoffbehälter mit Fehlwürfen, die eine ordnungsgemäße Verwertung verhindern, werden als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleert (Sonderleerung).

- (3) Die Sammlung von Haushaltsschrott erfolgt über die Wertstoffhöfe der Stadt Leipzig.
- (4) Das Ablegen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen bzw. auf den Wertstoffhöfen ohne Zustimmung des Personals ist untersagt.

### **§ 16 Sammlung von Abfällen zur Beseitigung**

- (1) In die Behälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle zur Verwertung gemäß § 3 (1) A. eingeworfen werden.
- (2) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben diese Abfälle der Stadt zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen können und die Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung nicht vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind.
- (3) Erzeuger oder Besitzer von gemäß § 5 dieser Satzung vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben diese Abfälle selbst zu entsorgen oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten entsorgen zu lassen.

### **§ 17 Autowracks**

- (1) Autowracks gemäß § 3 (2) sind nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug innerhalb eines Monats durch den Fahrzeughalter oder einen von ihm Beauftragten zu entfernen.
- (2) Die Stadt beseitigt widerrechtlich abgestellte Autowracks gemäß § 3 (2), wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig.

## § 18 Bioabfälle

- (1) Die Stadt stellt zur Sammlung von biologisch abbaubaren organischen Abfällen aus Haushaltungen gemäß § 3 (5) A. dieser Satzung Bioabfall-Behälter (Biotonnen) auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden, es sei denn, er versichert schriftlich, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst kompostiert werden (s. a. § 8 (5)).

- (2) In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Abfälle eingeworfen werden. Das Eingeben von Kunststofftüten ist untersagt.

Soweit in die Biotonne Abfälle eingegeben werden, die die ordnungsgemäße Kompostierung verhindern, wird der Behälter nach Information des Anschlusspflichtigen (Aufkleber) nicht geleert. Der Anschlusspflichtige hat dann den nicht kompostierbaren Inhalt zu entfernen oder den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

- (3) Gartenabfälle aus Haushaltungen gemäß § 3 (5) A. 3. dieser Satzung können an den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden. Diese Höfe dürfen nur von Bürgern der Stadt Leipzig genutzt werden. Zum Nachweis wird den Leipziger Haushalten pro abgeschlossene Wohnung vor Beginn eines jeden Jahres eine Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe zugestellt. Diese Karte ist Bestandteil des „Abfallwegweisers“ und enthält jährlich vier Gartenabfallbons á 0,05 m<sup>3</sup> (50 Liter) zur kostenfreien Abgabe von bis zu 0,2 m<sup>3</sup> (200 Liter) Gartenabfall. Die Abgabe ist in Einzelmengen (4 x 0,05 m<sup>3</sup>) oder als Gesamtmenge möglich. Gartenabfallbons sind nicht auf andere Jahre übertragbar (kostenfreies Bringesystem).

Die über die Menge von 0,2 m<sup>3</sup> hinausgehende Entgegennahme von max. 1 m<sup>3</sup> Gartenabfall pro Anlieferung ist nur gegen Abgabe von Gartenabfall-Wertmarken möglich. Diese Wertmarken sind vorher in den Bürgerämtern zu erwerben (kostenpflichtiges Bringesystem). Äste werden nur bis zum Durchmesser von 5 cm angenommen. Wurzelstöcke sowie Baumstämme sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

In den Monaten Oktober und November wird Laub an den Wertstoffhöfen ohne Abgabe von Mengenbons entgegengenommen. Dazu ist lediglich die Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe vorzulegen. Die Menge pro Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf max. 1 m<sup>3</sup> begrenzt (kostenfreies Bringesystem für Laub).

Die Schätzung des Volumens erfolgt durch das vor Ort tätige Personal.

Außerdem besteht die Möglichkeit, amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke zu erwerben und auf Abruf vom Grundstück abholen zu lassen (kostenpflichtiges Holsystem).

Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, bietet nach Vorbestellung einen entgeltpflichtigen Häckseldienst an.

Die Standorte und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, die Rufnummer für den Häckseldienst, das Verteildatum der Abfallwegweiser sowie die Verkaufsstellen für Gartenabfallsäcke und Gartenabfall-Wertmarken werden ortsüblich bekannt gegeben.

Die Termine und Ablegestellen für Weihnachtsbäume werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben. Werden für die Abgabe von Weihnachtsbäumen die Wertstoffhöfe genutzt, ist die Berechtigungskarte vorzuzeigen. Gartenabfallbons werden in diesem Fall nicht fällig.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, Amt für Umweltschutz. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).
- (5) Bioabfälle aus öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Anfallstellen gemäß § 3 (5) B. 1. und 2. können der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kostenpflichtig zur Verwertung überlassen werden.

### **§ 19 Elektroschrott, Krankenhausabfälle, Marktabfälle, Schadstoffe und Sperrmüll**

- (1) **Elektroschrott** aus Haushaltungen gemäß § 3 (6) dieser Satzung und im Rahmen der Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen gegen Vorzeigen der „Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe“ entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem).

Für Elektrogroßgeräte bietet die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (kostenpflichtiges Holsystem).

Für Gewerbetreibende ist die Abgabe von Elektroschrott entsprechend den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) grundsätzlich nur in der Geithainer Straße 60 (Zentralobjekt des Eigenbetriebes Stadtreinigung) nach Voranmeldung möglich.

Gasentladungslampen (Gruppe 4 des ElektroG) aus dem Gewerbe werden nur in der Löbniger Straße 7 entgegengenommen.

Zur Entsorgung von elektrischen Kleingeräten mit Kantenlängen kleiner als 30 cm kann die Gelbe Tonne / Gelber Sack genutzt werden. Batterien, Akkumulatoren und Kabel sind zu entfernen.

- (2) **Krankenhausabfälle** gemäß § 3 (7) dieser Satzung können der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, entgeltpflichtig übergeben werden.

Abfälle wie Wund- und Gipsverbände, Spatel, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegkleidung und Windeln aus **Kleinanfallstellen** (z. B. Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime) können über die regelmäßige Restabfalltour mit entsorgt werden. Die Abfälle sind in diesem Fall vom Abfallerzeuger vor dem Eingeben in den Behälter separat in Kunststoffsäcke von max. 70 l Fassungsvermögen und mit mindestens 0,05 mm Wandstärke zu verpacken.

- (3) Besitzer von Verkaufseinrichtungen und Händler auf Märkten, öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen haben für **Marktabfälle** gemäß § 3 (8) entsprechend den Festlegungen dieser Satzung Abfallbehälter durch die Stadt aufstellen zu lassen.
- (4) **Schadstoffe aus Haushaltungen** gemäß § 3 (9) dieser Satzung dürfen wegen ihrer Umweltgefährdung nicht gemeinsam mit dem Restabfall, Sperrmüll oder den Wertstoffen entsorgt werden. Sie sind der Stadt gesondert an der stationären Schadstoffsammelstelle in der Lößniger Straße 7 oder am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Standorte und -zeiten des Schadstoffmobils und die Öffnungszeiten der Lößniger Straße 7 werden ortsüblich bekannt gegeben.

**Schadstoffe aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen** können dem Eigenbetrieb Stadtreinigung kostenpflichtig übergeben werden.

- (5) **Sperrmüll** aus Haushaltungen gemäß § 3 (10) dieser Satzung wird bis zu einer Maximalmenge von 4 m<sup>3</sup> pro Haushalt und Jahr ebenerdig vom Grundstück abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem).

Sperrmüll wird außerdem mit Mengenbegrenzung auf 2 m<sup>3</sup> an den Wertstoffhöfen der Stadt entgegengenommen. Diese Höfe dürfen nur von Bürgern der Stadt Leipzig genutzt werden. Zum Nachweis wird den Leipziger Haushalten pro abgeschlossene Wohnung vor Beginn eines jeden Jahres eine Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe zugestellt. Diese Karte ist Bestandteil des „Abfallwegweisers“ und enthält jährlich 20 Sperrmüllbons á 0,1 m<sup>3</sup> (100 Liter). Die Abgabe ist in Einzelmengen (20 x 0,1 m<sup>3</sup>) oder als Gesamtmenge möglich (kostenfreies Bringsystem). Die Bons sind nicht auf andere Jahre übertragbar.

Nach § 6 (3) Angeschlossene können die Wertstoffhöfe der Stadt im Rahmen der ihnen übergebenen Mengenbons nutzen.

Die Rufnummern zur Vereinbarung der Sperrmüll-Abholung sowie die Standorte und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden ortsüblich bekannt gegeben. Bei extremen Witterungsbedingungen können die Wertstoffhöfe kurzfristig zeitweilig geschlossen werden. Auch diese Schließungen werden ortsüblich bekannt gegeben.

## § 20 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Gebühren sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig geregelt.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 KrW-/AbfG, § 17 SächsABG und § 124 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 (4) angefallene Abfälle ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht und entnimmt,
2. entgegen § 5 (1) u. § 5 (2) der Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle überlässt,
3. entgegen § 7 (1) dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 (2) u. § 7 (3) dem Benutzungszwang nicht nachkommt,
5. entgegen § 7 (4) nicht das festgelegte Mindestbehältervolumen vorhält,
6. entgegen § 8 (1) u. § 8 (2) der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 8 (3) nicht den Bereitstellplatz auf im öffentlichen Verkehrsraum anzeigt,
8. entgegen § 8 (4) Baumaßnahmen, die die Abfallsammlung beeinflussen, nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 8 (5) die Eigenverwertung bzw. das Einstellen der Eigenverwertung nicht anzeigt,
10. entgegen § 8 (6) Verlust und Beschädigung von Abfallbehältern nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 9 (1) den Beauftragten der Stadt nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, nach Aufforderung auch schriftlich, Auskunft gibt,
12. entgegen § 9 (2) nicht das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter duldet,
13. entgegen § 9 (5) zum Zwecke der Abholung keinen kurzfristigen Zugang zu den Behältern ermöglicht,
14. entgegen § 10 (1) Abfälle anders als in den von der Stadt zugelassenen Behältern bereitstellt,
15. entgegen § 10 (4) die maximale Gesamtlast der Behälter überschreitet oder so verdichtet, dass Schäden an den Behältern entstehen,
16. entgegen § 10 (5) Abfallbehälter und Abfallpressen mit massiven und schweren Gegenständen befüllt,
17. entgegen § 10 (7) Abfallbehälter zu Werbezwecken nutzt,
18. entgegen § 10 (10) eigenmächtig Abfallbehälter an andere Grundstücke versetzt,
19. entgegen § 11 (1) auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter nicht vorhält,
20. entgegen § 11 (2) Behälter mit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt,

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 21. entgegen § 14     | Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zweckentfremdet nutzt,      |
| 22. entgegen § 15 (4) | Abfall vor den Wertstoffhöfen bzw. ohne Zustimmung des Personals auf den Wertstoffhöfen ablegt, |
| 23. entgegen § 16 (1) | in die Behälter zur Sammlung von Restabfällen Abfälle zur Verwertung einwirft,                  |
| 24. entgegen § 16 (2) | Abfälle zur Beseitigung der Stadt nicht überlässt,  |
| 25. entgegen § 18 (2) | nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einwirft,   |
| 26. entgegen § 19 (3) | als Besitzer von Verkaufseinrichtungen oder Händler Marktabfälle der Stadt nicht überlässt,     |
| 27. entgegen § 19 (4) | Schadstoffe in die Abfallsammelbehälter einwirft.   |

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt in ihren Änderungen nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Leipzig, am 20. 11. 2009

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 Ausgeschlossene Abfälle

Die Stadt schließt neben den in § 5 (2) dieser Satzung genannten Abfällen alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen laut Abfallverzeichnisverordnung von ihrer Sammlungs- und Beförderungspflicht aus.

Ausgenommen vom Sammlungs- und Beförderungsausschluss der Stadt sind folgende Abfälle (Positivkatalog):

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01<sup>†</sup>)</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 <sup>†</sup> fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 <sup>†</sup> fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 <sup>†</sup> fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 <sup>†</sup> fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 <sup>†</sup> , 20 01 23 <sup>†</sup> und 20 01 35 <sup>†</sup> fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 <sup>†</sup> fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 07	Sperrmüll

---

\*Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

<sup>†</sup>Die Abfälle, die die mit <sup>†</sup> gekennzeichneten Abfallschlüssel bezeichnen, sind ebenfalls vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.

## Anlage 2 Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe

### 1. Reine Wohngrundstücke und Grundstücke mit Wohn- und Gewerberäumen:

#### Mindestbehältervolumen Restabfall und Bioabfall.

Die Anzahl von Behältern, die mindestens aufgestellt werden muss, wird nach den im § 7 festgelegten Schlüsseln ermittelt.

#### Richtwerte Wertstoffsammelbehälter.

Zur Ausstattung der Grundstücke mit Wertstoffbehältern werden folgende Richtwerte empfohlen:

Gelbe Tonne: 25 Liter pro amtlich gemeldeter Person,

Blaue Tonne: 15 Liter pro amtlich gemeldeter Person.

### 2. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, Richtwerte:

Es gelten folgende Einwohnergleichwerte (EWG) für die Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterzahl als Richtwerte. Pro EWG werden 20 Liter Restabfallvolumen angesetzt.

Fallen an anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an, als die entsprechend den EWG berechneten, hat der Abfallerzeuger dies der Stadt nachzuweisen.

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
Arztpraxen u. Ä., medizinische Einrichtungen (Für krankenhausspezifische Restabfälle werden verschließbare Restabfallbehälter bereitgestellt.)	Je Beschäftigten	2,0
Krankenhäuser	Je Bett	5,0
Pflegeheime u. Ä.	Je Bett	5,0
Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1,0
Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe u. Ä.	Je 3 Beschäftigte	1,0
Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	2,0
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1,0
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1,0
Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,6
Industrie und Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

#### Weitere.

Für Imbisswagen und -stände, Sportstätten, Campingplätze, kulturelle und militärische Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Zahl festgelegt. Mindestens ein 80-Liter-Restabfallbehälter ist Pflicht.

### **Anlage 3**

#### **Anforderungen an den Bereitstellplatz / Standplatz für Abfallbehälter**

1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter auf den Grundstücken zwischen den Leerungstagen ist so zu planen, dass die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach Anlage 2 ermittelt wird. Die Regelungen der Sächsischen Bauordnung sind zu beachten.
2. Der Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum (s. § 3 (4)) muss so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können.
3. Der Bereitstellplatz darf sich an nicht durchgängigen Straßen nur befinden, wenn ein Wendeplatz von mindestens 20 m Durchmesser vorhanden ist. Im Übrigen wird der Wendeagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) sowie die vom Tiefbauamt der Stadt Leipzig überarbeitete Wendeanlage für 3-achsige Müllfahrzeuge vom Oktober 2002 ebenfalls akzeptiert. Es ist zu beachten, dass ein Rückwärtsfahren der Sammelfahrzeuge in Sackgassen o. Ä. nicht erlaubt ist.
4. Der Flächenbedarf für je einen Abfallbehälter und die maximale Gesamtlast sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

*Tabelle 1: Flächenbedarf und Maximallast für Abfallbehälter (gilt für alle Abfallarten)*

<b>Behälterart</b>	<b>Tiefe (m)</b>	<b>Breite (m)</b>	<b>Transportweg- breite (m)</b>	<b>max. Gesamtlast (kg)</b>
80-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	35
120-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	50
240-l-Behälter	0,75	0,70	1,40	100
1 100-l-Behälter	1,50	1,75	1,80	385

Bei Einsatz von 1 100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

5. Sind Abfallbehälter aus Abfallbehälterschranken zu entnehmen und/oder bis zur nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße und zurück zu transportieren, so gelten gesonderte Bedingungen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen.
6. Als mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straße im Sinne dieser Satzung gilt eine öffentliche Straße, die mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein muss, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 t und einer maximalen Achslast von 18 t befahren werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Die Anforderungen an die befahrbare Straße gelten analog, wenn der Anschlusspflichtige die Einfahrgenehmigung in ein Privatgrundstück erteilt.
7. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallcontainer und Abfallpressen betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m.
  - Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und einer Fläche von gleicher Breite und 8,00 m Tiefe vor dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich.
  - Die Container sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
  - Die Abstellplätze für Container müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauseitige Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.